



HVBG

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0064 - 0064, DOK 413.4; 413.7

**Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung der Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß zum 01.07.1985**

Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 (BGBl. I S. 871);

hier: a) § 2 Abs. 2 der Verordnung (Ersatz der Aufwendungen für das Halten eines Führhundes und für fremde Führung an Unfallblinde

b) § 7 der Verordnung (Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß)

Die Bundesregierung beabsichtigt für den Bereich der Kriegsopferversorgung ab 01.07.1985 auch die Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und die Beträge, die als Zuschuß zum Unterhalt eines Blindenführhundes oder zu den Aufwendungen für fremde Führung gezahlt werden, durch das "Gesetz über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV-14. AnpG-KOV)" anzuheben. ...

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 24.01.1985